

Büro des Kreise  
zu Händen  
Hr. Heuermann

Fraktion im Kreistag Coesfeld

*Familien-Partei* **DIE LINKE.**

Sonja Crämer-Gembalczyk  
Elsen 23  
48720 Rosendahl

Sehr geehrter Herr Heuermann,

bezüglich meiner Frage zur Stellungnahme des Kreises Coesfeld zum LEP ( SV-9-0424 ) möchte ich Ihnen hiermit den relevanten Vorschlag meiner Fraktion übermitteln.

„Die Erkundung, Aufsuchung und Gewinnung sämtlicher Rohstoffe in allen Lagerstätten durch die Fraking-Technologie ist ausgeschlossen, weil durch die Fraking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist.“

Mit freundlichem Gruß

Sonja Crämer-Gembalczyk

Der zweite Entwurf des LEP NRW wurde um Passagen zur Hochrisikotechnik Fracking (Hydraulic Fracturing) ergänzt. Bei Fracking wird die Frack-Flüssigkeit, ein Gemisch aus Wasser, gefährlichen Chemikalien und Sand in den Untergrund gepresst, um Gestein aufzusprengen und mittels der so entstandenen Risse Gas freizusetzen. Das Gas wird mit im Untergrund enthaltenem Lagerstättenwasser, welches Schwermetalle, krebserzeugende Substanzen und radioaktive Stoffe enthält sowie mit der verbrauchten Frack-Flüssigkeit nach oben gepumpt. Der Einsatz der Gasfördermethode Fracking kann über natürliche oder neu geschaffene Wegsamkeiten zu Kontaminationen des Grundwassers führen. Hierbei können die Kontaminationen sowohl durch die Frack-Flüssigkeit, das Lagerstättenwasser sowie die Mischung aus Lagerstättenwasser und verbrauchter Frack-Flüssigkeit (Flowback) verursacht werden. Zudem kann Fracking Erdbeben auslösen. Gefracktes Gas besitzt eine extrem schlechte Klimabilanz. Außerdem existiert keine umweltfreundliche Methode zur Entsorgung des Lagerstättenwassers und Flowbacks. Daher wäre es geboten, einen umfassenden Ausschluss von Fracking über den LEP NRW festzulegen. Die von der Landesregierung vorgesehenen Festlegungen im LEP NRW, auf die sich die Einleitung in Seite 15 Abschnitt 3 des LEP-Entwurfs bezieht und die in Ziel 10.3-4 „Ausschluss von Fracking in konventionellen Lagerstätten“ (Seite 189/190 des LEP-Entwurfs) sowie den Erläuterungen zu Ziel 10.3.4. (Seite 192 - 194 des LEP-Entwurfs) dargestellt sind, werden diesem Anspruch jedoch nicht gerecht: So beschränkt sich der Ausschluss von Fracking im LEP-Entwurf auf die Gasgewinnung. Allerdings kann mittels Fracking auch Öl gefördert werden. Die Umweltauswirkungen sind vergleichbar. Daher ist nicht nur auf Erdgas abzustellen, sondern auch auf Öl. Aber auch der Ausschluss von Fracking bei der Gasgewinnung ist nicht umfassend. So beschränkt sich der Ausschluss von Fracking auf sogenannte „unkonventionelle Lagerstätten“. Gemäß der Erläuterung zu Ziel 10.3-4 (Seite 192 des LEP-Entwurfs) gehören in NRW nur Schiefergasreservoirs und Flözgasreservoirs hierzu. Insbesondere Sandgesteine werden zu den konventionellen Lagerstätten gezählt, bei denen Fracking

angeblich eine „sichere Technologie“ sein soll.  
Dies ist weder begrifflich haltbar noch durch ein Monitoring von Frack-Vorgängen im Sandgestein belegt.  
So führt beispielsweise die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) aus, dass die bekanntesten Gasvorkommen aus unkonventionellen Lagerstätten Tight Gas (Gas aus Sandgestein), Schiefergas (Gas aus Schiefergestein) und Kohleflözgas (Coalbed Methan – CBM; Gas aus Kohleflözen, das im Gegensatz zu Grubengas durch Bohrungen von Übertage gefördert wird) sind. Diese umfassende Begrifflichkeit sollte auch im LEP NRW verwendet werden.  
Hinsichtlich der Umweltauswirkungen von Fracking im Sandstein ist festzustellen, dass dieses in Niedersachsen über Jahre erfolgt ist, jedoch nie Messungen der Umweltauswirkungen erfolgt sind.  
Fracking in der unkonventionellen Lagerstätte Tight-Gas-Reservoir bedeutet mithin nach wie vor ein unkalkulierbares Risiko und nicht der Einsatz einer „sicheren Technologie“.  
In NRW ist die räumliche und mengenmäßige Ausdehnung von Tight-Gas-Lagerstätten weitgehend unerforscht, jedoch zielen erste Aufsuchungserlaubnisse von Gasfirmen auf deren Ausbeutung ab. Damit ist auch bei dieser Gesteinsart ein Ausschluss von Fracking erforderlich, um den Gefahren umfassend vorzubeugen.  
Selbst bei den von der Landesregierung im LEP NRW definierten „unkonventionellen Lagerstätten“ ist Fracking nicht gänzlich ausgeschlossen. So besagt Ziel Nr. 10.3-4 (Seite 190 des LEP-Entwurfs), dass lediglich die „Gewinnung“ von Erdgas aus Unkonventionellen Lagerstätten ausgeschlossen ist. Die Gewinnung von Bodenschätzen i. S. v. § 4 Abs. 3 BBergG (Bundesberggesetz) ist grundsätzlich das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeit. Der Begriff der Gewinnung von Erdgas zielt auf dessen industrielle Förderung. Nur für diese Tätigkeit würde Fracking ausgeschlossen. Hiervon zu unterscheiden ist die Aufsuchung von Bodenschätzen i.S.v. § 4 Abs. 1 BBergG. Die Aufsuchung von Bodenschätzen ist grundsätzlich die mittelbar oder unmittelbar auf die Entdeckung oder Feststellung der Ausdehnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeit. Sie umfasst Erkundungsbohrungen, Probebohrungen und Forschungsbohrungen, bei denen jeweils auch Fracking zur Anwendung kommen kann. Die Aufsuchung von Gas in unkonventionellen Lagerstätten ist jedoch im Entwurf des LEP NRW nicht ausgeschlossen.  
Damit besteht die Möglichkeit, Fracking bei Erkundungsbohrungen, Probebohrungen und Forschungsbohrungen zur Anwendung kommen zu lassen. Hierdurch wird ein Anwendungsbereich und Einfallstor für Fracking eröffnet, obwohl die Umweltauswirkungen von Erkundungsbohrungen und Gewinnungsbohrungen mittels Fracking vergleichbar sind.